

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

147. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 15. Dezember 2004

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksache 15/4476)

13730 C

Mündliche Frage 37

Petra Pau (fraktionslos)

Speicherung der Angaben der wegen Schwarzarbeit verdächtigten bzw. freigesprochenen Personen in einer zentralen Datenbank der Zollverwaltung

Antwort

Karl Diller, Parl. Staatssekretär BMF

13747 B

Zusatzfrage

Petra Pau (fraktionslos)

13747 C

Präsident Wolfgang Thierse:

Damit kommen wir zur Frage 37 der Kollegin Petra Pau:

Treffen Meldungen in den Medien zu, nach denen Daten von Personen, die der Schwarzarbeit verdächtig werden bzw. welche in einem Verfahren wegen angeblicher Schwarzarbeit freigesprochen worden sind, in einer zentralen Datenbank der Zollverwaltung gespeichert werden – „Handelsblatt“ vom 17. November 2004 –, und, wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies?

Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Abgeordnete Pau, nach § 16 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes führt der Arbeitsbereich „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank. Daten werden hier nur gespeichert, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung ergeben. Gespeichert werden erstens die Personaldaten der Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung bestehen, bzw. der Name und der Sitz des Unternehmens, bei dem solche Anhaltspunkte vorliegen; zweitens die Stelle der Zollverwaltung, die die Überprüfung durchgeführt hat, und das Aktenzeichen; drittens die Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung; viertens der Zeitpunkt der Einleitung und der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens durch die Behörden der Zollverwaltung, im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch der Zeitpunkt und die Art der Erledigung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

Die Daten dürfen nur für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfgegenständen nach § 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und

die Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht, verwendet werden. Nach einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt die Löschung der Daten aus der zentralen Datenbank gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nach zwei Jahren.

Präsident Wolfgang Thierse:

Kollegin Pau, bitte.

Petra Pau (fraktionslos):

Danke, Herr Staatssekretär. Nun sind Ihnen sicherlich die Forderungen des Bundesdatenschutzbeauftragten wie auch von Rechtsexperten nicht verborgen geblieben, dass die grundsätzliche Löschung der Datensätze von Freigesprochenen schneller erfolgen soll und dass im Zusammenhang mit einem Freispruch auch der Zugriff auf diese Daten durch weitere Behörden des Bundes klar geregelt und eingeschränkt werden soll. Wie gedenkt die Bundesregierung mit diesen Forderungen umzugehen oder, anders gefragt, wie bewerten Sie das Ganze?

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Abgeordnete, meines Wissens ist diese Thematik auch bei der Gesetzgebung diskutiert und geprüft worden und vom BMJ positiv entschieden worden; denn die in § 19 Abs. 2 Satz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz geregelte Lösungsfrist entspricht datenschutzrechtlichen Anforderungen. Sie ist der in § 494 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung geregelten entsprechenden Lösungsfrist im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nachgebildet. Die Fortdauer der Speicherung nach § 494 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist wegen der Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. der Ermittlungen erforderlich. Außerdem hat sie ihre Berechtigung aufgrund der gelegentlich bestehenden Notwendigkeit, Erkenntnisse oder Beweismittel aus Akten eines früheren Verfahrens für ein späteres Strafverfahren zu verwenden. Diese Gesichtspunkte sind auch im Hinblick auf die Regelungen für die zentrale Datenbank im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz relevant. Im Übrigen ist der Zugriff auf die Daten von freigesprochenen Personen während des Zeitraums der Lösungsfrist durch § 17 – er betrifft Behörden – und § 18 – er betrifft die betroffene Person – des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes geregelt und beschränkt.

Präsident Wolfgang Thierse:

Kollegin Pau.

Petra Pau (fraktionslos):

Diese Regelungen, Herr Staatssekretär, sind mir durchaus bekannt, da ich sie vor der heutigen Fragestunde natürlich noch einmal nachgelesen habe. Ich habe Sie aber nach der aktuellen Kritik vom 17. November dieses Jahres – sowohl von Herrn Schaar als auch von Herrn Professor Simitis – mit der Forderung nach Gesetzesnachbesserung und nach der diesbezüglichen Haltung der Bundesregierung gefragt.

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Kollegin Pau, innerhalb des BMF bin nicht ich persönlich für den Zollbereich verantwortlich, sondern meine Kollegin Dr. Hendricks, die jetzt aber im Vermittlungsausschuss ist; sonst wäre sie hier, um diese Fragen zu beantworten. Ich weiß, dass sie mit dem Datenschutzbeauftragten bezüglich seiner Einwände im Gespräch ist.

Präsident Wolfgang Thierse:

Danke schön.

Wir kommen damit zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Für die Beantwortung der Fragen steht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Ditmar Staffelt zur Verfügung.